Bundesrat Drucksache **165/98**

12.02.98

In - Fz - Wi

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

A. Zielsetzung

Ziel ist es, die amtliche Statistik auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren, um damit zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten und auch zur Verschlankung des Staates beizutragen. Über die bereits durch das 3. Statistikbereinigungsgesetz angeordneten Kürzungen der Statistik hinaus wird eine weitere Entlastung, insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe, von statistischen Berichtspflichten durch Einführung eines neuen Konzepts für die Produktionserhebungen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe angestrebt.

B. Lösung

Konzeptionelle Änderung der Produktionserhebungen durch Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe.

C. Alternativen

Keine, da die zu ändernden Sachverhalte dem Gesetzesvorbehalt unterliegen und es daher eines Änderungsgesetzes bedarf. Eine Änderung des Gesetzes durch eine Rechtsverordnung ist nicht möglich, da weder die Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe noch die des § 5 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz vorliegen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
 - keine -

2. Vollzugsaufwand:

 Neben Umstellungskosten beim Bund in Höhe von 313.205 DM, bei den Ländern in Höhe von 275.100 DM und für die Verbundprogrammierung in Höhe von 50.700 DM, die nur einmalig anfallen, werden durchschnittlich jährliche Gesamteinsparungen bei den Ländern in Höhe von 494.000 DM erzielt werden.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei der Wirtschaft per Saldo keine Mehrkosten, vielmehr werden Betriebe von statistischen Auskunftspflichten entlastet. So werden nach der derzeitigen Betriebs- und Produktionsstruktur künftig statt rund

28 000 Betriebe nur noch etwa 17 000 Betriebe zu einer monatlichen Produktionsmeldung herangezogen. Etwa 11 000 Betriebe werden von diesen Auskunftspflichten befreit. Die ca. 17 000 Betriebe, die künftig zur monatlichen Erhebung herangezogen werden, brauchen keine vierteljährlichen Produktionsmeldungen mehr zu machen, weil ihre monatlichen Angaben zu Quartalsergebnissen aufaddiert werden. Unter den in der Gesetzesbegründung angeführten Annahmen ergibt sich per Saldo eine monatliche Gesamtentlastung der Wirtschaft von rd. 660 000 DM und eine Entlastung pro Quartal in Höhe von ca. 1 Mio. DM. Die Entlastung beläuft sich somit im Jahr auf rd. 12 Mio. DM. Gemessen an der Zahl der z.Z. berichtspflichtigen Betriebe werden zwischen 30 % und 40 % entlastet.
Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **165/98**

12.02.98

In - Fz - Wi

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG
DER STAATSSEKRETÄR Stuttgart, den 12. Februar 1998
II-0321.3

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen in der 11. Kalenderwoche (9. - 13. März 1998) zu veranlassen, um eine Entscheidung in der Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lorenz Menz

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), das zuletzt durch Artikel 15 des 3. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe A. wird die Ziffer I. Nr. 7 gestrichen. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

2. In Buchstabe A. wird die Ziffer II. gestrichen. Die bisherige Ziffer III. wird die neue Ziffer II.

3. Nach Buchstabe A. wird folgender neue Buchstabe B. eingefügt:

 "B. I.

 bei den in Buchstabe A. bezeichneten Betrieben von höchstens 20 000 Unternehmen monatlich

 1. die gesamte Produktion,
 2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;

 B. II.

 bei den in Buchstabe A. bezeichneten Betrieben von höchstens 48 000 Unternehmen, die nicht nach Ziffer I. erfaßt werden, vierteljährlich

 1. die gesamte Produktion,
 2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten".

4. Der bisherige Buchstabe B. wird Buchstabe C.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Gesetzesänderung sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Die Entlastung vor allem der kleinen und mittleren Betriebe von statistischen Meldepflichten im Rahmen der monatlichen Produktionsmeldungen.
- Die Entlastung der in der monatlichen Meldepflicht verbleibenden Betriebe von der vierteljährlichen Produktionserhebung.
- Die Vereinfachung des Erhebungs- und Aufbereitungsaufwandes in den statistischen Ämtern.
- Die Verbesserung der Datenbasis für die Berechnung von monatlichen Produktionsindizes und damit auch eine Erhöhung der Repräsentativität der Konjunkturstatistik.

Mit der Gesetzesänderung wird ein neues Konzept für die Produktionserhebungen realisiert, das es erlaubt, die nationalen und internationalen Anforderungen an die Berechnung von Konjunkturindikatoren besser zu erfüllen. Das neue Konzept trägt erheblich dazu bei, eine verläßlichere Datenbasis für die monatlichen Produktionsindizes in hinreichend tiefer Gliederung zu liefern.

Nach dem neuen Konzept werden nur die größeren Betriebe eines Wirtschaftszweiges monatlich ihre gesamte Produktion entsprechend dem geltenden Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken melden. Der Berichtskreis für die monatliche Meldung wird so abgegrenzt, daß in jedem Land mindestens 75 % des gesamten Produktionswertes der Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen mindestens 20 Beschäftigten der jeweils darzustellenden Wirtschaftszweige abgedeckt sind. Grundsätzlich wird der Berichtskreis jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt und über das folgende Jahr hinweg konstant gehalten.

Die konzeptionelle Umstellung entlastet eine beachtliche Zahl von Betrieben von monatlichen und vierteljährlichen Produktionsmeldungen.

- Die Gesamtzahl von rd. 28 000 Betrieben, die z. Z. zum monatlichen Produktions-Eilbericht herangezogen werden, kann auf etwa 17 000 Betriebe deutlich reduziert werden. Etwa 11 000 Betriebe werden von der monatlichen Meldung ihrer Produktion befreit. Diese Entlastung für den Berichtskreis wirkt sich gerade im Bereich der kleinen und mittleren Betriebe aus. Diese Betriebe melden künftig ihre Produktion nur noch einmal im Vierteljahr.

- Ferner entfällt eine zusätzliche Erzeugnisliste (Güter-Klassifikation) für die monatlichen Produktionsmeldungen. Auch dies führt zu einer Erleichterung in den Betrieben und in den statistischen Ämtern. Allerdings müssen die Betriebe künftig ihre vollständige Produktion aus insgesamt 6 500 Warenpositionen melden; bisher wurde monatlich die Produktion von höchstens 1 000 ausgewählten, aggregierten

Warenpositionen erfaßt. Der einzelne Betrieb meldet jedoch nur seine eigene, zumeist nur wenige Erzeugnisse betreffende Produktion, die er bisher auch schon vierteljährlich angeben mußte.

- Auch die künftig monatlich meldenden Betriebe werden entlastet. Bei diesen Betrieben kann ohne Informationsverlust auf die Meldung zur vierteljährlichen Produktionserhebung verzichtet werden. Vierteljahresergebnisse werden für diese Betriebe in den statistischen Ämtern durch Aggregation der Monatsmeldungen ermittelt. Bisher müssen die Berichtspflichtigen, wenn ihre Erzeugnisse in der monatlichen Eilberichtsnomenklatur enthalten sind, inhaltlich eine doppelte Meldung abgeben, nämlich zum monatlichen Produktions-Eilbericht und nochmals zur vierteljährlichen Produktionserhebung.

- Andererseits werden künftig auch Betriebe aus Wirtschaftszweigen zur monatlichen Berichterstattung herangezogen, deren Produktionsprogramm außerhalb der 1 000 ausgewählten, aggregierten Warenpositionen lag oder deren Produktion aufgrund ihres Warensortiments für die Berechnung von Produktionsindizes mit Hilfe ihrer Umsatzangaben fortgeschrieben wurde. Diese Betriebe haben bisher ihre vollständige Produktion nur einmal im Vierteljahr angeben müssen. Bei diesen Betrieben entstehen Mehrbelastungen, weil sie ihre Produktion künftig insgesamt monatlich melden; allerdings brauchen sie dann keine Vierteljahresmeldungen mehr abzugeben. Im übrigen stehen den Belastungen die erwähnten Entlastungen von 11 000 Monatsmeldern und 17 000 Quartalsmeldern gegenüber. Diese Entlastungen überwiegen per Saldo, sind also die Nettoentlastungen.

- Durch das neue Konzept entfallen beim Produktionsindex Qualitätsprobleme, die im Rahmen des derzeitigen Konzeptes u. a. auf einen unzureichenden Repräsentationsgrad zurückzuführen sind, da die Reihenauswahl mit zunehmendem Abstand zum Auswahljahr z. T. nicht mehr aktuell war.

- Die Entlastung insbesondere der kleinen und mittleren Betriebe von statistischen Berichtspflichten soll so schnell wie möglich umgesetzt werden. Nach Prüfung des Vorhabens ist das angestrebte Ziel nur durch ein Gesetz zu erreichen, da die zu regelnden Gegenstände dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen. Eine Änderung des Gesetzes durch eine Rechtsverordnung ist nicht möglich, da hierfür weder die Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe noch des § 5 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz vorliegen.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte
 -Keine-

2. Vollzugsaufwand

 Auf Basis der Kostenschätzungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter ist von folgenden Größenordnungen auszugehen:

Die durchschnittlichen jährlichen Gesamteinsparungen beim Bund und bei den Ländern belaufen sich voraussichtlich auf 494.000 DM:

persönlich	sächlich	insgesamt
399.700 DM	94.300 DM	494.000 DM

Diese ergeben sich aus den nachstehenden Übersichten:

a) Statistisches Bundesamt

- Einmalige Umstellungskosten

persönlich	sächlich	insgesamt
292.576	20.629	313.205

- Durchschnittliche jährliche Mehr-/Minderkosten

Die laufenden Mehrkosten, die nach dem neuen Konzept insbesondere durch die Aufbereitung und Prüfung sowie die Rückfragen und Korrekturen bei nunmehr rund 6500 Positionen des Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistik entstehen, werden u.a. kompensiert durch den kompletten Entfall des Aufbereitungs- und Veröffentlichungssystems des bisherigen monatlichen Produktions-Eilberichts und den Entfall des Abgleichs des Produktions-Eilberichts und der vierteljährlichen Produktionserhebung. Es ist daher davon auszugehen, daß das neue Konzept kostenneutral durchgeführt werden kann.

Im Fall der Nichteinführung des neuen Konzepts müßte allerdings eine neue Erzeugnisliste zum Produktions-Eilbericht mit entsprechenden Kosten entwickelt und implementiert werden.

b) Statistische Ämter der Länder

- Einmalige Umstellungskosten

persönlich	sächlich	insgesamt
180.000 DM	95.100 DM	275.100 DM

- Durchschnittlich jährliche Mehrkosten

persönlich	sächlich	insgesamt
484.900 DM	49.000 DM	533.900 DM

- Durchschnittlich jährliche Minderkosten

persönlich	sächlich	insgesamt
884.600 DM	143.300 DM	1.027.900 DM

c) Einmalige Kosten für die Verbundprogrammierung

persönlich	sächlich	insgesamt
44.400 DM	6.300 DM	50.700 DM

3. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei der Wirtschaft per Saldo keine Mehrkosten, vielmehr werden Betriebe von statistischen Auskunftspflichtigen entlastet. So werden künftig nach der derzeitigen Betriebs- und Produktionsstruktur statt rd. 28.000 Betriebe nur noch etwa 17.000 Betriebe zu einer monatlichen Produktionsmeldung herangezogen. Etwa 11.000 Betriebe werden von diesen Auskunftspflichtigen befreit. Die ca. 17.000 Betriebe, die künftig zu einer monatlichen Erhebung herangezogen werden, brauchen künftig keine vierteljährlichen Produktionsmeldungen mehr zu machen, weil ihre monatlichen Angaben zu Quartalsergebnissen aufaddiert werden. Die Zeit, die der einzelne Betrieb für das Eintragen seiner monatlichen bzw. vierteljährlichen Produktion in das statistische Meldeformular aufzuwenden hat, ist von verschiedenen betriebsspezifischen Faktoren abhängig. Wird nur ein Erzeugnis gefertigt, ist die Eintragung in wenigen Minuten zu erledigen. Werden von einem Betrieb viele Erzeugnisse hergestellt, ist der Zeitaufwand entsprechend größer. Falls ein Betrieb Reparatur-, Montage- und/oder Lohnverrechnungsarbeiten durchführt, sind auch hierfür entsprechende Angaben zu machen. Betriebe, die ihre monatlichen bzw. vierteljährlichen Meldungen unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung abgeben, brauchen selbst daran kaum Zeit mehr aufzuwenden, wenn sie eine größere Zahl verschiedener Erzeugnisse herstellen.

Um bei dieser Ausgangslage genaue Angaben über die Kostenentlastung zu erhalten, hätte man eine eigenständige Erhebung bei den Betrieben, die künftig von den Meldungen entlastet werden, durchführen müssen. Diese Befragung hätte jedoch für sich gesehen eine neue Belastung der Betroffenen bedeutet. Von einer solchen zusätzlichen Befragung wurde daher abgesehen. Statt dessen wird zur Bezifferung der Kostenentlastung von plausiblen Durchschnittsgrößen ausgegangen.

Unterstellt wird ein Zeitaufwand von im Durchschnitt 30 Minuten für die Bearbeitung der Meldung im Betrieb und einem damit verbundenen Kostenaufwand von rd. 60 DM pro Meldebogen. Unter Berücksichtigung der Zahl von etwa 11.000 Betrieben, die monatlich von Eilberichtsmeldungen entlastet werden, ergibt sich per Saldo eine monatliche Gesamtkostenentlastung in Höhe von rd. 660.000 DM. Da außerdem etwa 17.000 Betriebe von den vierteljährlichen Produktionsmeldungen per Saldo befreit werden, kann bei diesen Betrieben insgesamt von einer Kostenentlastung in Höhe von ca. 1.020.000 DM pro Quartal ausgegangen werden. Die Entlastung beläuft sich somit im Jahr auf rd. 12 Mio. DM. Gemessen an der Zahl der z.Z. berichtspflichtigen Betriebe werden zwischen 30 % und 40 % entlastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

C. Besonderer Teil

Zu § 1

Durch Änderung des geltenden Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe regelt § 1 die Einführung des neuen Erhebungskonzepts zur Erfassung der Produktion bei Betrieben von Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes - ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung.

Zu Nummern 1 und 2

Die Regelung hebt die bisherigen Produktionserhebungen auf.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung in Nummer 3 wird das neue Erhebungskonzept eingeführt. Die monatliche Erhebung der gesamten Produktion sowie die Erfassung der Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten wird in Buchstabe B. Ziffer I. angeordnet. Befragt werden Betriebe von höchstens 20 000 Unternehmen. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird diese Obergrenze der berichtspflichtigen Betriebe deutlich unterschritten und es brauchen nur etwa 17 000 Betriebe monatlich befragt werden.

In Buchstabe B. Ziffer II. wird die vierteljährliche Erhebung der gesamten Produktion und der Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten bei Betrieben von höchstens 48 000 Unternehmen angeordnet. Bisher konnten Betriebe von höchstens 68 000 Unternehmen befragt werden. Diese Höchstzahl wird nach dem neuen Erhebungskonzept reduziert, weil die nach Buchstabe B. Ziffer I. monatlich meldenden Betriebe von ihrer bisherigen vierteljährlichen Berichtspflicht befreit werden. Die monatliche Produktion dieser Betriebe wird von den statistischen Ämtern für drei Monate kumuliert und dem Ergebnis der Vierteljahreserhebung hinzugerechnet. Insoweit wird auch künftig einmal im Vierteljahr die gesamte Produktion der Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes in der o.g. Abgrenzung statistisch erfaßt. Der Berichtskreis wird jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt und bleibt im Jahresverlauf grundsätzlich unverändert.

Zu Nummer 4

Diese Regelung ist eine Folgeänderung und betrifft lediglich das Gliederungsschema des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe.

Zu § 2

§ 2 enthält die Inkrafttretens-Regelung des Änderungsgesetzes. Die Umstellung der Produktionserhebungen auf das neue Konzept muß zum Jahreswechsel erfolgen, weil davon die Berechnung des für die Konjunkturbeobachtung äußerst wichtigen Produktionsindex berührt wird. Angestrebt wird die Beschlußfassung vor der Sommerpause 1998, so daß das Gesetz zum 1.1.1999 seine entlastenden Wirkungen entfalten kann.

Bundesrat Drucksache **165/98** (Beschluß)

27.03.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

A. Zielsetzung

Ziel ist es, die amtliche Statistik auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren, um damit zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten und auch zur Verschlankung des Staates beizutragen. Über die bereits durch das 3. Statistikbereinigungsgesetz angeordneten Kürzungen der Statistik hinaus wird eine weitere Entlastung, insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe, von statistischen Berichtspflichten durch Einführung eines neuen Konzepts für die Produktionserhebungen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe angestrebt.

B. Lösung

Konzeptionelle Änderung der Produktionserhebungen durch Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe.

C. Alternativen

Keine, da die zu ändernden Sachverhalte dem Gesetzesvorbehalt unterliegen und es daher eines Änderungsgesetzes bedarf. Eine Änderung des Gesetzes durch eine Rechtsverordnung ist nicht möglich, da weder die Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe noch die des § 5 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz vorliegen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

 Keine.

2. Vollzugsaufwand

 Neben Umstellungskosten beim Bund in Höhe von 313.205 DM, bei den Ländern in Höhe von 275.100 DM und für die Verbundprogrammierung in Höhe von 50.700 DM, die nur einmalig anfallen, werden durchschnittlich jährliche Gesamteinsparungen bei den Ländern in Höhe von 494.000 DM erzielt werden.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei der Wirtschaft per Saldo keine Mehrkosten, vielmehr werden Betriebe von statistischen Auskunftspflichten entlastet. So werden nach der derzeitigen Betriebs- und Produktionsstruktur künftig statt rundd 28.000 Betriebe nur noch etwa 17.000 Betriebe zu einer monatlichen Produktionsmeldung herangezogen. Etwa 11.000 Betriebe werden von diesen Auskunftspflichten befreit. Die ca. 17.000 Betriebe, die künftig zur monatlichen Erhebung herangezogen werden, brauchen keine vierteljährlichen Produktionsmeldungen mehr zu machen, weil ihre monatlichen Angaben zu Quartalsergebnissen aufaddiert werden. Unter den in der Gesetzesbegründung angeführten Annahmen ergibt sich per Saldo eine monatliche Gesamtentlastung der Wirtschaft von rund 660.000 DM und eine Entlastung pro Quartal in Höhe von ca. 1 Mio. DM. Die Entlastung beläuft sich somit im Jahr auf rund 12 Mio. DM. Gemessen an der Zahl der zur Zeit berichtspflichtigen Betriebe werden zwischen 30 % und 40 % entlastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **165/98** (Beschluß)

27.03.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf ist gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes besonders eilbedürftig.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die amtliche Statistik im Produzierenden Gewerbe möglichst rasch auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten bzw. einen Beitrag zurVerschlankung der staatlichen Verwaltung zu leisten.

Damit das Gesetz am 1.1.1999 in Kraft treten kann, ist es erforderlich, das Gesetzgebungsverfahren bis August/September 1998 abzuschließen. Die verbleibende Zeit bis zum Jahresende 1998 wird vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern dazu benötigt, die betroffenen Unternehmen über die veränderten Erhebungsmethoden zu informieren und die EDV-Verfahren termingerecht umzustellen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe A wird wie folgt geändert:
 a) Ziffer I Nr. 7 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.
 b) Ziffer II wird aufgehoben. Die bisherige Ziffer III wird Ziffer II.

2. Nach Buchstabe A wird folgender neuer Buchstabe B eingefügt:
 "B. I. bei den in Buchstabe A bezeichneten Betrieben von höchstens 20 000 Unternehmen monatlich
 1. die gesamte Produktion,
 2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;
 II. bei den in Buchstabe A bezeichneten Betrieben von höchstens 48 000 Unternehmen, die nicht nach Ziffer I erfaßt werden, vierteljährlich
 1. die gesamte Produktion,
 2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten".

3. Der bisherige Buchstabe B wird Buchstabe C.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

...

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Gesetzesänderung sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Die Entlastung vor allem der kleinen und mittleren Betriebe von statistischen Meldepflichten im Rahmen der monatlichen Produktionsmeldungen.
- Die Entlastung der in der monatlichen Meldepflicht verbleibenden Betriebe von der vierteljährlichen Produktionserhebung.
- Die Vereinfachung des Erhebungs- und Aufbereitungsaufwandes in den statistischen Ämtern.
- Die Verbesserung der Datenbasis für die Berechnung von monatlichen Produktionsindizes und damit auch eine Erhöhung der Repräsentativität der Konjunkturstatistik.

Mit der Gesetzesänderung wird ein neues Konzept für die Produktionserhebungen realisiert, das es erlaubt, die nationalen und internationalen Anforderungen an die Berechnung von Konjunkturindikatoren besser zu erfüllen. Das neue Konzept trägt erheblich dazu bei, eine verläßlichere Datenbasis für die monatlichen Produktionsindizes in hinreichend tiefer Gliederung zu liefern.

Nach dem neuen Konzept werden nur die größeren Betriebe eines Wirtschaftszweiges monatlich ihre gesamte Produktion entsprechend dem geltenden Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken melden. Der Berichtskreis für die monatliche Meldung wird so abgegrenzt, daß in jedem Land mindestens 75 % des gesamten Produktionswertes der Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen mindestens 20 Beschäftigten der jeweils darzustellenden Wirtschaftszweige abgedeckt sind. Grundsätzlich wird der Berichtskreis jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt und über das folgende Jahr hinweg konstant gehalten.

Die konzeptionelle Umstellung entlastet eine beachtliche Zahl von Betrieben von monatlichen und vierteljährlichen Produktionsmeldungen.

- Die Gesamtzahl von rund 28.000 Betrieben, die zur Zeit zum monatlichen Produktions-Eilbericht herangezogen werden, kann auf etwa 17.000 Betriebe deutlich reduziert werden. Etwa 11.000 Betriebe werden von der monatlichen Meldung ihrer Produktion befreit. Diese Entlastung für den Berichtskreis wirkt sich gerade im Bereich der kleinen und mittleren Betriebe aus. Diese Betriebe melden künftig ihre Produktion nur noch einmal im Vierteljahr.

...

- Ferner entfällt eine zusätzliche Erzeugnisliste (Güter-Klassifikation) für die monatlichen Produktionsmeldungen. Auch dies führt zu einer Erleichterung in den Betrieben und in den statistischen Ämtern. Allerdings müssen die Betriebe künftig ihre vollständige Produktion aus insgesamt 6.500 Warenpositionen melden; bisher wurde monatlich die Produktion von höchstens 1.000 ausgewählten, aggregierten Warenpositionen erfaßt. Der einzelne Betrieb meldet jedoch nur seine eigene, zumeist nur wenige Erzeugnisse betreffende Produktion, die er bisher auch schon vierteljährlich angeben mußte.

- Auch die künftig monatlich meldenden Betriebe werden entlastet. Bei diesen Betrieben kann ohne Informationsverlust auf die Meldung zur vierteljährlichen Produktionserhebung verzichtet werden. Vierteljahresergebnisse werden für diese Betriebe in den statistischen Ämtern durch Aggregation der Monatsmeldungen ermittelt. Bisher müssen die Berichtspflichtigen, wenn ihre Erzeugnisse in der monatlichen Eilberichtsnomenklatur enthalten sind, inhaltlich eine doppelte Meldung abgeben, nämlich zum monatlichen Produktions- Eilbericht und nochmals zur vierteljährlichen Produktionserhebung.

- Andererseits werden künftig auch Betriebe aus Wirtschaftszweigen zur monatlichen Berichterstattung herangezogen, deren Produktionsprogramm außerhalb der 1.000 ausgewählten, aggregierten Warenpositionen lag oder deren Produktion aufgrund ihres Warensortiments für die Berechnung von Produktionsindizes mit Hilfe ihrer Umsatzangaben fortgeschrieben wurde. Diese Betriebe haben bisher ihre vollständige Produktion nur einmal im Vierteljahr angeben müssen. Bei diesen Betrieben entstehen Mehrbelastungen, weil sie ihre Produktion künftig insgesamt monatlich melden; allerdings brauchen sie dann keine Vierteljahresmeldungen mehr abzugeben. Im übrigen stehen den Belastungen die erwähnten Entlastungen von 11.000 Monatsmeldern und 17.000 Quartalsmeldern gegenüber. Diese Entlastungen überwiegen per Saldo, sind also die Nettoentlastungen.

- Durch das neue Konzept entfallen beim Produktionsindex Qualitätsprobleme, die im Rahmen des derzeitigen Konzeptes u.a. auf einen unzureichenden Repräsentationsgrad zurückzuführen sind, da die Reihenauswahl mit zunehmendem Abstand zum Auswahljahr zum Teil nicht mehr aktuell war.

...

- Die Entlastung insbesondere der kleinen und mittleren Betriebe von statistischen Berichtspflichten soll so schnell wie möglich umgesetzt werden. Nach Prüfung des Vorhabens ist das angestrebte Ziel nur durch ein Gesetz zu erreichen, da die zu regelnden Gegenstände dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen. Eine Änderung des Gesetzes durch eine Rechtsverordnung ist nicht möglich, da hierfür weder die Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe noch des § 5 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz vorliegen.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

 Keine.

2. Vollzugsaufwand

 Auf Basis der Kostenschätzungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter ist von folgenden Größenordnungen auszugehen:

 Die durchschnittlichen jährlichen Gesamteinsparungen beim Bund und bei den Ländern belaufen sich voraussichtlich auf 494.000 DM:

persönlich	sächlich	insgesamt
399.700 DM	94.300 DM	494.000 DM

 Diese ergeben sich aus den nachstehenden Übersichten:

 a) Statistisches Bundesamt

 - Einmalige Umstellungskosten

persönlich	sächlich	insgesamt
292.576	20.629	313.205

 - Durchschnittliche jährliche Mehr-/Minderkosten

 Die laufenden Mehrkosten, die nach dem neuen Konzept insbesondere durch die Aufbereitung und Prüfung sowie die Rückfragen und Korrekturen bei nunmehr rund 6500 Positionen des Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistik entstehen, werden u.a. kompensiert durch den kompletten Entfall des Aufbereitungs- und Veröffentlichungssystems des bisherigen monatlichen Produktions-Eilberichts und den Entfall des Abgleichs des Produktions-Eilberichts

...

und der vierteljährlichen Produktionserhebung. Es ist daher davon auszugehen, daß das neue Konzept kostenneutral durchgeführt werden kann.

Im Fall der Nichteinführung des neuen Konzepts müßte allerdings eine neue Erzeugnisliste zum Produktions-Eilbericht mit entsprechenden Kosten entwickelt und implementiert werden.

b) Statistische Ämter der Länder

- Einmalige Umstellungskosten

persönlich	sächlich	insgesamt
180.000 DM	95.100 DM	275.100 DM

- Durchschnittlich jährliche Mehrkosten

persönlich	sächlich	insgesamt
484.900 DM	49.000 DM	533.900 DM

- Durchschnittlich jährliche Minderkosten

persönlich	sächlich	insgesamt
884.600 DM	143.300 DM	1.027.900 DM

c) Einmalige Kosten für die Verbundprogrammierung

persönlich	sächlich	insgesamt
44.400 DM	6.300 DM	50.700 DM

3. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei der Wirtschaft per Saldo keine Mehrkosten, vielmehr werden Betriebe von statistischen Auskunftspflichtigen entlastet. So werden künftig nach der derzeitigen Betriebs- und Produktionsstruktur statt rund 28.000 Betriebe nur noch etwa 17.000 Betriebe zu einer monatlichen Produktionsmeldung herangezogen. Etwa 11.000 Betriebe werden von diesen Auskunftspflichtigen befreit. Die ca. 17.000 Betriebe, die künftig zu einer monatlichen Erhebung herangezogen werden, brauchen künftig keine vierteljährlichen Produktionsmeldungen mehr zu machen, weil ihre monatlichen Angaben zu Quartalsergebnissen aufaddiert werden. Die Zeit, die der einzelne Betrieb für das Eintragen seiner monatlichen bzw. vierteljährlichen Produktion in das statistische Melde-

...

formular aufzuwenden hat, ist von verschiedenen betriebsspezifischen Faktoren abhängig. Wird nur ein Erzeugnis gefertigt, ist die Eintragung in wenigen Minuten zu erledigen. Werden von einem Betrieb viele Erzeugnisse hergestellt, ist der Zeitaufwand entsprechend größer. Falls ein Betrieb Reparatur-, Montage- und/oder Lohnverrechnungsarbeiten durchführt, sind auch hierfür entsprechende Angaben zu machen. Betriebe, die ihre monatlichen bzw. vierteljährlichen Meldungen unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung abgeben, brauchen selbst daran kaum Zeit mehr aufzuwenden, wenn sie eine größere Zahl verschiedener Erzeugnisse herstellen.

Um bei dieser Ausgangslage genaue Angaben über die Kostenentlastung zu erhalten, hätte man eine eigenständige Erhebung bei den Betrieben, die künftig von den Meldungen entlastet werden, durchführen müssen. Diese Befragung hätte jedoch für sich gesehen eine neue Belastung der Betroffenen bedeutet. Von einer solchen zusätzlichen Befragung wurde daher abgesehen. Statt dessen wird zur Bezifferung der Kostenentlastung von plausiblen Durchschnittsgrößen ausgegangen.

Unterstellt wird ein Zeitaufwand von im Durchschnitt 30 Minuten für die Bearbeitung der Meldung im Betrieb und einem damit verbundenen Kostenaufwand von rund 60 DM pro Meldebogen. Unter Berücksichtigung der Zahl von etwa 11.000 Betrieben, die monatlich von Eilberichtsmeldungen entlastet werden, ergibt sich per Saldo eine monatliche Gesamtkostenentlastung in Höhe von rund 660.000 DM. Da außerdem etwa 17.000 Betriebe von den vierteljährlichen Produktionsmeldungen per Saldo befreit werden, kann bei diesen Betrieben insgesamt von einer Kostenentlastung in Höhe von ca. 1.020.000 DM pro Quartal ausgegangen werden. Die Entlastung beläuft sich somit im Jahr auf rund 12 Mio. DM. Gemessen an der Zahl der zur Zeit berichtspflichtigen Betriebe werden zwischen 30 % und 40 % entlastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

...

C. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch Änderung des geltenden Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe regelt Artikel 1 die Einführung des neuen Erhebungskonzepts zur Erfassung der Produktion bei Betrieben von Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes - ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung.

Zu Nummer 1

Die Regelung hebt die bisherigen Produktionserhebungen auf.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung in Nummer 2 wird das neue Erhebungskonzept eingeführt. Die monatliche Erhebung der gesamten Produktion sowie die Erfassung der Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten wird in Buchstabe B Ziffer I angeordnet. Befragt werden Betriebe von höchstens 20.000 Unternehmen. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird diese Obergrenze der berichtspflichtigen Betriebe deutlich unterschritten und es brauchen nur etwa 17.000 Betriebe monatlich befragt werden.

In Buchstabe B Ziffer II wird die vierteljährliche Erhebung der gesamten Produktion und der Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten bei Betrieben von höchstens 48.000 Unternehmen angeordnet. Bisher konnten Betriebe von höchstens 68.000 Unternehmen befragt werden. Diese Höchstzahl wird nach dem neuen Erhebungskonzept reduziert, weil die nach Buchstabe B Ziffer I monatlich meldenden Betriebe von ihrer bisherigen vierteljährlichen Berichtspflicht befreit werden. Die monatliche Produktion dieser Betriebe wird von den statistischen Ämtern für drei Monate kumuliert und dem Ergebnis der Vierteljahreserhebung hinzugerechnet. Insoweit wird auch künftig einmal im Vierteljahr die gesamte Produktion der Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes in der o.g. Abgrenzung statistisch erfaßt. Der Berichtskreis wird jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt und bleibt im Jahresverlauf grundsätzlich unverändert.

...

Zu Nummer 3

Diese Regelung ist eine Folgeänderung und betrifft lediglich das Gliederungsschema des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Inkrafttretens-Regelung des Änderungsgesetzes. Die Umstellung der Produktionserhebungen auf das neue Konzept muß zum Jahreswechsel erfolgen, weil davon die Berechnung des für die Konjunkturbeobachtung äußerst wichtigen Produktionsindex berührt wird. Angestrebt wird die Beschlußfassung vor der Sommerpause 1998, so daß das Gesetz zum 1. Januar 1999 seine entlastenden Wirkungen entfalten kann.